

Kasernenstrasse 27
Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 633 87 87
Telefax 031 633 87 96
Website www.erz.be.ch

Februar 2019

#850044V3

Merkblatt Kompetenznachweis (KompNa)

Vorgehen bei Sonderfällen in den Berufen FaGe / AGS



Fall A Auflösung - Fortsetzung

Die bereits erbrachten Noten aus den Semestern werden bei einer Fortsetzung gezählt. Sofern die Auflösung während dem Semester vereinbart wird, wird die fehlende Note in Absprache mit der Ausbildungsberatung vom Fortsetzungslehrbetrieb noch erarbeitet.

Aktion: Der alte Lehrbetrieb bestätigt der OdA Gesundheit Bern, dass alle erbrachten Noten digital eingetragen wurden. Der neue Lehrbetrieb wendet sich an die OdA Gesundheit Bern, um den KompNa-Kontoübertrag zu veranlassen und allenfalls ein Fristverlängerungsgesuch zu beantragen.

Fall B Auflösung - Unterbruch - Fortsetzung

Die erbrachten Noten werden grundsätzlich «eingefroren» und hinterlegt (ob alt oder neues System/Verordnung).

Wichtig: Wer im Übergang von alter zu neuer BiVo den Lehrvertrag auflöst und nach Unterbruch die Ausbildung wieder fortsetzt, absolviert die weitere Ausbildung wie folgt:
Fall 1: Lehrvertragsauflösung im 1. und 2. Ausbildungsjahr: Fortsetzung nach neuer BiVo, alle Noten der alten BiVo werden gelöscht.

Fall 2: Lehrvertragsauflösung im 3. Ausbildungsjahr: Fortsetzung nach alter BiVo: KompNa werden nach alter BiVo absolviert, alle Noten werden beibehalten.

Aktion: Der alte Lehrbetrieb bestätigt der OdA Gesundheit Bern, dass alle erbrachten Noten digital eingetragen wurden. Der neue Lehrbetrieb wendet sich an die OdA Gesundheit Bern, um den KompNa-Kontoübertrag zu veranlassen.

Hinweis: Bei Erbringung nach altem oder neuem System/Verordnung ist darauf zu achten, dass während der ganzen Lehrzeit jeder KompNa **nur einmal** geprüft und benotet wird

Fall C Lehrvertragsverlängerung (Wiederholen des Lehrjahres bzw. Semesters)

Alle Noten des zu repetierenden Lehrjahres bzw. Semesters werden gelöscht und neu erbracht.

Aktion: Der Lehrbetrieb wendet sich an die Oda Gesundheit Bern, um das bestehende und zu repetierende Lehrjahr bzw. Semester zu löschen.

Wichtig: Wer im Übergang von alter zu neuer BiVo den Lehrvertrag verlängert, absolviert die weitere Ausbildung wie folgt:

Fall 1: Lehrvertragsverlängerung im 1. und 2. Ausbildungsjahr: Fortsetzung nach neuer BiVo, alle Noten der alten BiVo werden gelöscht.

Fall 2: Lehrvertragsverlängerung 3. Ausbildungsjahr: Fortsetzung nach alter BiVo: KompNa werden nach alter BiVo absolviert, alle Noten werden beibehalten.

Fall D Auflösung Ausserkantonale - Fortsetzung Kanton Bern

Die erbrachten Noten werden in den neuen Kanton mitgenommen. Die Ausbildungsberatung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes Bern holt im ursprünglichen Kanton die Noten ein und gibt sie der Oda Gesundheit Bern schriftlich bekannt. Dabei werden grundsätzlich die einzelnen Noten zu den Kompetenznachweisen benötigt. Es ist darauf zu achten, dass während der ganzen Lehrzeit jeder KompNa nur einmal benotet wird. Bei einer Fortsetzung wird, falls nötig, die fehlende Note vom Semester (nach neuem System/Verordnung) bzw. die fehlenden Noten vom Semester (nach altem System/Verordnung) erarbeitet.

Fall E Misserfolg - Repetent/in

Wenn das QV nicht bestanden wurde, kann bei einem Lehrvertrag (LV) die/der Kandidat/in mit dem Lehrbetrieb zusammen folgende Varianten auswählen:

2. (alte) BiVo:

- | | |
|----------------------|---|
| Variante 1 (mit LV) | Sie wollen die erbrachten Noten in der Wiederholung beibehalten (alle 15 Noten bleiben erhalten).
Die Ausbildungsberatung klärt dies ab, sobald der Lehrvertrag abgeschlossen wurde und informiert anschliessend die Oda Gesundheit Bern bis Ende August schriftlich. Der Lehrbetrieb erhält zur Absicherung eine Mailbestätigung durch die Ausbildungsberatung. |
| Variante 2 (mit LV) | Sie wollen die Kompetenznachweise wiederholen.
Bei dieser Variante zählen nur die neuen 3, resp. 5 Noten aus dem 5. bzw. 3. Semester. Alle anderen werden inaktiv gesetzt.
Es kann durchaus sein, dass ein/e Repetent/in nach dem Monat August einen Lehrvertrag abschliessen kann. Demnach klärt die Ausbildungsberatung mit der Kandidatin, dem Kandidaten und dem Lehrbetrieb, für welche Variante sie sich entschieden haben. |
| Variante 3 (ohne LV) | Wenn kein Lehrvertrag abgeschlossen wird, werden alle „alten“ Noten beibehalten (15 Noten). |

3. (neue) BiVo:

- | | |
|---------------------|---|
| Variante 1 (mit LV) | Sie wollen die erbrachten Noten in der Wiederholung beibehalten (alle 5 bzw. 3 Noten bleiben erhalten).
Die Ausbildungsberatung klärt dies ab, sobald der Lehrvertrag abgeschlossen wurde und informiert anschliessend die Oda Gesundheit Bern bis Ende August schriftlich. Der Lehrbetrieb erhält zur Absicherung eine Mailbestätigung durch die Ausbildungsberatung. |
|---------------------|---|

Variante 2 (mit LV)	Sie wollen die Kompetenznachweise wiederholen. Bei dieser Variante zählen nur die neue Note aus dem 5. bzw. 3. Semester. Die bereits bestehenden Noten werden inaktiv gesetzt. Es kann durchaus sein, dass ein/e Repetent/in nach dem Monat August einen Lehrvertrag abschliessen kann. Demnach klärt die Ausbildungsberatung mit der Kandidatin, dem Kandidaten und dem Lehrbetrieb, für welche Variante sie sich entschieden haben.
Variante 3 (ohne LV)	Wenn kein Lehrvertrag abgeschlossen wird, werden alle „alten“ Noten beibehalten (5 bzw. 3 Noten).

Übergang alte – neue BiVo:

Wer die Ausbildung nach alter Verordnung gestartet hat und nach einem QV-Misserfolg ab August 2019 repetiert, kann die Repetition noch 2 Jahre nach alter BiVo absolvieren. Noten können beibehalten werden.

Fall F Umwandlung AGS EBA zu FaGe EFZ oder FaGe EFZ zu AGS EBA

Bei einer Umwandlung auf ein Semester bzw. ein Lehrjahr werden die bereits erbrachten Noten des „alten Berufs“ archiviert. Diese sind nicht mehr relevant und es müssen keine Noten für diese Zeit nachgeholt werden. Für das QV zählen nur noch die neuen Noten ab Semester- bzw. Lehrjahreinstieg im „neuen Beruf“.

Fall G Durchlässigkeit AGS EBA zu FaGe EFZ

Sobald nach erfolgreich absolvierter AGS EBA der Einstieg direkt ins 2. Lehrjahr FaGe EFZ erfolgt, sind die Noten vom 1. Lehrjahr FaGe EFZ nicht nachzuholen bzw. nicht relevant. Für das QV zählen nur noch die neu zu erbringenden Noten vom 3. bis 5. Semester. Falls der Abschluss AGS EBA noch bevorsteht, stellt das MBA eine Verkürzung mit Vorbehalt aus.

Allgemeiner Hinweis: Der OdA Gesundheit Bern muss in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung vom MBA vorliegen, um Anpassungen beim KompNa-Konto vornehmen zu können.